

Gesellschaftsvertrag

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH

- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Weingarten.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen für die Gesundheits- und Pflegeberufe. Insbesondere wird der Betrieb einer Kranken- und Kinderkrankenpflegeschule zum Zwecke der Sicherung von qualifiziertem Personal von Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens angestrebt. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in sämtlichen Berufen ausbilden, soweit sie dazu über die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (2) Die Gesellschaft kann ferner alle Geschäfte eingehen, die der Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes - mittelbar oder unmittelbar - dienlich sind. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, sich im Rahmen des kommunal- und gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen an anderen gemeinnützigen Unternehmen zu beteiligen, mit diesen zu kooperieren oder solche Unternehmen zu errichten, zu erwerben oder zu pachten.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Gesundheitsakademie Bodensee-Oberschwaben GmbH (Körperschaft) mit Sitz in Weingarten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Kranken- und Kinderkrankenpflegeschule.

Zweck der Körperschaft ist ferner die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Dieser Satzungszweck wird durch die Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zwecks ideeller und finanzieller Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Die Gesellschaft darf jedoch als Förderkörperschaft nur Mittel an die gemeinnützigen Gesellschafter der Körperschaft durch Ausschüttungen zuwenden.

- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Im Falle der Auflösung der Körperschaft kann auf Wunsch des jeweiligen Gesellschafters auch eine Rückgabe der von diesem Gesellschafter eingebrachten Sacheinlagen erfolgen. Die Rückgabe von Sacheinlagen erfolgt Zug um Zug gegen Entschädigung in Geld für die nach dem Einlagezeitpunkt eingetretenen Wertsteigerungen. Die Beschränkungen im Hinblick auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen der Sätze 3 bis 5 dieses Absatzes gelten nicht für den Fall, dass es sich bei den genannten Körperschaften um steuerbegünstigte Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, wenn die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts oder steuerbegünstigte Körperschaften sind; die Empfänger haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des gesamten Vermögens oder ausgegliederter Vermögensteile dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

II. Stammkapital, Stammeinlagen, Geschäftsanteile

§ 4

Stammkapital und Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
 - a) Oberschwaben-Klinik gGmbH, Sitz Ravensburg den Geschäftsanteil Nr. 1 von Euro 18.700,00
 - b) Klinikum Friedrichshafen GmbH, Sitz Friedrichshafen den Geschäftsanteil Nr. 2 von Euro 6.300,00.
- (3) Die Einlagen sind bar zu erbringen und sofort zur Zahlung an die Gesellschaft fällig.
- (4) Auf einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung können weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen werden.

§ 5

Kapitalerhöhung

- (1) Bei einer Kapitalerhöhung sind alle Gesellschafter berechtigt, das erhöhte Kapital zu übernehmen, und zwar, wenn sie nichts anderes vereinbaren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Von dem Recht kann auch teilweise Gebrauch gemacht werden.
- (2) Soweit Gesellschafter von dem Recht nach Absatz 1 keinen Gebrauch machen, sind die Mitgesellschafter je einzeln berechtigt, den nicht übernommenen Erhöhungsbetrag zu übernehmen. Machen mehrere von diesem Recht Gebrauch, so ist der nach Absatz 1 nicht übernommene Erhöhungsbetrag unter sie im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen, sofern sie nichts anderes vereinbaren.
- (3) Das Recht nach Absatz. 1 ist innerhalb von einem Monat, dasjenige nach Absatz 2 innerhalb von zwei Monaten seit der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung durch Abgabe einer notariell beurkundeten oder beglaubigten Übernahmeerklärung gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Der Kapitalerhöhungsbeschluss kann hiervon abweichende Fristen festsetzen.

III. Gesellschaftsorgane

§ 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

IV. Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, wird die Gesellschaft durch diesen allein, bei mehreren vorhandenen Geschäftsführern durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Die Gesellschaft kann bei mehreren Geschäftsführern allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis einräumen. Der oder die Geschäftsführer können ganz oder teilweise von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführer sind bei der Geschäftsführung im Innenverhältnis an Gesetz, Gesellschaftsvertrag und an Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, gegebenenfalls an eine Geschäftsordnung, gebunden.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gesellschafterversammlung spätestens zwei Monate vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres eine Unternehmensplanung zur Genehmigung vorzulegen. Diese muss in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr mindestens einen Wirtschaftsplan (Erfolgs- und Vermögensplan sowie Stellenübersicht) enthalten. Der Wirtschaftsführung ist außerdem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Dem Landkreis Ravensburg, der Stadt Ravensburg und der Stadt Friedrichshafen sind der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung in Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Geschäftsführer bedürfen im Innenverhältnis und ohne Wirkungen nach außen außer zu den in § 46 GmbH-Gesetz aufgeführten Fällen der Beschlusszuständigkeit der Gesellschafterversammlung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu allen Geschäften, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen. Dazu zählen unter anderem:

- a. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken,
- b. Abschluss und Änderung von Miet-, Pacht- oder sonstigen Nutzungsverträgen über Grundstücke und Gebäude sowie andere Anlagegüter, sofern die Vertragsdauer ein Jahr oder der monatliche Mietzins Euro 2.000,00 übersteigt,
- c. Errichtung, Verpachtung und Veräußerung von Betriebsstätten,
- d. Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Übernahme von Bürgschaften oder Garantien; Aufnahme von Krediten, abgesehen von Wechsel- und Lieferantenkrediten sowie kurzfristigen Überziehungskrediten bei Kreditinstituten von im Einzelfall nicht mehr als Euro 25.000,00 und insgesamt nicht mehr als Euro 50.000,00,
- e. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Anstellungsverträgen mit leitenden Angestellten,
- f. Erteilung und Widerruf von Prokuren,
- g. Anschaffung und Herstellung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit sie im Einzelfall zu Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten von mehr als Euro 25.000,00 und je Geschäftsjahr zu Anschaffungs- und/oder Herstellungskosten von mehr als Euro 50.000,00 führen, sowie die Veräußerung von solchen Gegenständen,
- h. Prozessführung als klagende Partei ab einem Gegenstandswert von mehr als Euro 25.000,00, mit Ausnahme von arbeitsrechtlichen Prozessen,
- i. Errichtung, Erwerb, Erweiterung oder Aufgabe von Unternehmen oder Beteiligungen an anderen Unternehmen,
- j. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 AktG,
- k. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- l. Gewährung oder Erhöhung von Ruhegehaltszusagen. Hiervon nicht erfasst wird die Verschaffung einer "Regelversorgung" über die Zusatzversorgungskasse des kommunalen Versorgungsverbands.
- m. Veränderung von Standorten und der grundsätzlichen betrieblichen Strukturen und die Regelungen der damit zusammenhängenden organisatorischen Fragen,
- n. Kündigung von Kooperationsverträgen mit der Oberschwaben-Klinik gGmbH bzw. der Klinikum Friedrichshafen GmbH.
- o. sonstige von der Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärte Geschäfte.

V. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Jeder Gesellschafter wird durch den/die Geschäftsführer in der Gesellschafterversammlung vertreten. Jeder Geschäftsführer der Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch seinen Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist - soweit rechtlich zulässig - eine schriftliche, fernmündliche oder mit Mitteln der Informationstechnologie herbeigeführte Beschlussfassung zulässig, wenn sich alle Gesellschafter mit einer solchen Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Beschlüsse sind von der Geschäftsführung schriftlich niederzulegen und an alle Gesellschafter zu übermitteln.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird von dem von den Gesellschaftern zu wählenden Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von der Geschäftsführung einberufen, so oft dies erforderlich ist. Sie muss mindestens einmal im Jahr, und zwar spätestens im 8. (achten) Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden.
- (4) Falls die Interessen der Gesellschaft es erfordern, sind außerordentliche Gesellschafterversammlungen einzuberufen. Dies hat insbesondere dann zu geschehen, wenn einer der Gesellschafter oder ein Geschäftsführer dies verlangt.
- (5) Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 10 (zehn) Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung, der Tageszeit und des Tagungsortes. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Auf die Einhaltung von Form- und Fristvorschriften kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, soweit diese nicht etwas anderes beschließt.

§ 9

Befugnisse der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt über die in § 46 GmbH-Gesetz aufgeführten Gegenstände sowie insbesondere über

- a. die Aufnahme neuer Gesellschafter,
- b. den Ausschluss eines Gesellschafters,
- c. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- d. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals und der Geschäftsanteile,

- e. die Auswahl und Bestellung eines Abschlussprüfers,
- f. die Auflösung der Gesellschaft,
- g. die von der Geschäftsführung jährlich zu erstellende Unternehmensplanung, insbesondere die Aufstellung der Umlagenfinanzierung,
- h. die Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung,
- i. die Entlastung der Geschäftsführung,
- j. die in § 7 Absatz 5, über § 46 GmbHG hinausgehenden, dort beschriebenen Geschäftsvorfälle
- k. die Zuwendung von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung an die gemeinnützigen Gesellschafter in Form einer Ausschüttung.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 75 vom Hundert des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung hiernach nicht beschlussfähig, kann nach Maßgabe der Regelung in § 8 Absatz 5 zu den gleichen Tagesordnungspunkten eine weitere Gesellschafterversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Falle beschlussfähig, wenn auf diese Rechtsfolge in der Einladung hingewiesen worden ist.
- (2) Je Euro 1,00 (ein Euro) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Ein Gesellschafter kann seine Stimmrechte nur einheitlich ausüben.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden, sofern nicht das Gesetz oder dieser Vertrag Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (4) Für die Beschlussfassung über die in § 9 lit. a bis i (inklusive § 46 GmbHG) aufgeführten Fälle sowie
 - a. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/Geschäftsführerin,
 - b. die Entscheidung über Ergebnisverwendung,
 - c. die Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, Abtretung, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzungen der Entschädigung,
 - d. die Errichtung von Zweigniederlassungen,
 - e. die Errichtung, den Erwerb, die Erweiterung oder Aufgabe von Unternehmen und Beteiligungen an anderen Unternehmen,
 - f. die Beendigung des Aus- und Weiterbildungsbetriebs (theoretischer Teil) an einem der beiden Standorte (Krankenhaus St. Elisabeth und Klinikum Friedrichshafen)
 - g. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Absatz 1 AktG
 - h. die ordentliche Kündigung von Kooperationsverträgen mit der Oberschwaben-Klinik gGmbH bzw. der Klinikum Friedrichshafen GmbH vom durch die Gesellschaft
 - i. die Zuwendung von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung an die gemeinnützigen Gesellschafter in Form einer Ausschüttung.

ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich.

- (5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern sobald wie möglich zuzusenden ist.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss

§ 11

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung im Handelsregister und endet am 31. Dezember dieses Jahres.
- (2) Der Gesellschaftsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (2) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Jahresabschluss der Gesellschaft von einem Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Dabei ist der Abschlussprüfer zu beauftragen, den Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Den Gebietskörperschaften werden die Befugnisse nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. Danach ist insbesondere sicherzustellen, dass durch den Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft wird und im Bericht des Wirtschaftsprüfers auch die in § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Darstellungen enthalten sind.
- (3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich zur Feststellung und zur Beschlussfassung über die Behandlung des Ergebnisses der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind dem Landkreis Ravensburg, der Stadt Ravensburg und der Stadt Friedrichshafen zu übersenden.

- (4) Den Rechnungsprüfungsämtern des Landkreises Ravensburg, der Stadt Ravensburg und der Stadt Friedrichshafen und den überörtlichen Prüfungsbehörden stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu. Außerdem wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe von § 114 Absatz 1 GemO ein- geräumt.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sind ortsüblich bekannt zu geben sowie, soweit zwingend erforderlich, im elektronischen Bundesanzeiger bekanntzu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Auf die Auslegung ist in der Bekanntgabe hinzuweisen.

VII. Verfügung und Einziehung von Geschäftsanteilen, Ausscheiden von Gesellschaftern

§ 13

Verfügungen über Geschäftsanteile, Vorkaufsrechte

- (1) Verfügungen über Geschäftsanteile sind nur mit Genehmigung der Gesellschafter wirksam. Sie darf nur mit Zustimmung aller Gesellschafter erteilt werden. Geschäftsanteile können ganz oder zum Teil nur an von der Gesellschafterversammlung zu benennende Erwerber übertragen werden.
- (2) Die Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.
- (3) Für den Fall der Veräußerung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles eines Geschäftsanteils durch einen Gesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt.
- (4) Das Vorkaufsrecht steht den Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihm gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Vorkaufsberechtigten in dem Verhältnis zu, in welchem die Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zueinander stehen.
- (5) Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber geschlossenen Vertrags unverzüglich sämtlichen Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von drei Monaten seit Empfang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden.
- (6) Ein Vorkaufsberechtigter kann sein Vorkaufsrecht nur hinsichtlich des gesamten ihm gemäß Absatz 4 Satz 1 von vornherein zustehenden und ihm nach Absatz 4 Satz 2 zuwachsenden Anteils ausüben. Falls mehrere Gesellschafter ihr Vorkaufsrecht ausüben, ist der Geschäftsanteil entsprechend zu teilen.

- (7) Falls der zum Verkauf stehende Geschäftsanteil aufgrund des Vorkaufsrechts an einen Vorkaufsberechtigten verkauft wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Absatz 1 für die Abtretung erforderliche Genehmigung zu erteilen und die Geschäftsführer anzuweisen die Abtretung namens der Gesellschaft zu genehmigen. Falls das Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht ausgeübt wird, sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß Absatz 1 erforderliche Genehmigung zur Abtretung an den Erwerber zu erteilen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Erwerbers liegende Gründe entgegenstehen.
- (8) Der Kaufpreis im Rahmen des Vorkaufsrechts entspricht dem in § 15 Absatz 3 geregelten Abfindungsguthaben.

§ 14

Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteiles ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen, wenn der Geschäftsanteil gepfändet oder über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder der Antrag auf Eröffnung mangels Masse zurückgewiesen wird.
- (2) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft nach entsprechender Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung verlangen, dass die betroffenen Geschäftsanteile ganz oder teilweise von ihr erworben oder an von ihr benannte Gesellschafter oder an dritte Personen übertragen werden.

§ 15

Austritt von Gesellschaftern

- (1) Beim Austritt eines Gesellschafters, der nur aus wichtigem Grund möglich ist, erhält dieser für seine Geschäftsanteile, da die Gesellschaft durch den Austritt nicht aufgelöst wird, unter Berücksichtigung von § 3 Absatz 3 eine Abfindung. Diese beträgt nicht mehr als die durch den jeweiligen Gesellschafter eingezahlten Kapitalanteile (Bareinlage) und der auf den jeweiligen Zeitpunkt der Einbringung ermittelte gemeine Wert der von diesem Gesellschafter eingebrachten Sacheinlagen. Die Kündigung von Kooperationsverträgen mit der Oberschwaben-Klinik gGmbH bzw. der Klinikum Friedrichshafen GmbH stellt einen wichtigen Grund dar.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 gilt für das Ausscheiden eines Gesellschafters, der eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wenn die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke gesichert ist, die Beschränkung der Abfindung nach § 3 Absatz 3 Satz 3 nicht.
- (3) Scheidet ein Gesellschafter, der die Voraussetzungen, nach Absatz 2 erfüllt, aus und erhält er eine Barabfindung, so ist sein Abfindungsguthaben wie folgt zu ermitteln:

- a) Auf den Stichtag des Ausscheidens - wenn dieser nicht auf einen Bilanzstichtag erfolgt, auf den vorhergehenden Bilanzstichtag - ist eine Auseinandersetzungsbilanz aufzustellen.
 - b) Die Aktiva und Passiva sind mit ihren Buchwerten anzusetzen, wobei die auf sie entfallenden Sonderposten aus Fördermitteln nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz an den Buchwerten zu kürzen sind.
 - c) Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters entspricht seinem Anteil an dem sich aus der Abfindungsbilanz ergebenden Reinvermögen.
 - d) Die Abfindung ist mit 5 von Hundert jährlich zu verzinsen und in zwei gleichen jährlichen Teilbeträgen, beginnend sechs Monate nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, zu tilgen. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten.
- (4) Soweit ein Gesellschafter gemeinnützigkeitsrechtlich gebundenes Vermögen eingebracht hat, hat er dieses oder das dafür Empfangene im Falle der Rückgewähr ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 16

Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn in seiner Person ein wichtiger Grund liegt. Die Kündigung von Kooperationsverträgen mit der Oberschwaben-Klinik gGmbH bzw. der Klinikum Friedrichshafen GmbH stellt einen wichtigen Grund dar. Ein wichtiger Grund in der Person eines Gesellschafters ist außerdem insbesondere in den folgenden Fällen gegeben:
- a) Rechtskraft des Beschlusses, durch den über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) Pfändung der Geschäftsanteile eines Gesellschafters im Ganzen oder teilweise, wenn die Pfändung nicht innerhalb eines Monats seit Wirksamwerden der Pfändung aufgehoben ist;
 - c) in der Person eines Gesellschafters liegt ein wichtiger Grund vor, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses für die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein schwerwiegender oder fortdauernder Verstoß gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, insbesondere gegen die gegenseitige Treuepflicht der Gesellschafter.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Gesellschafter. Die Gesellschaft ist zum Ausschluss berechtigt und verpflichtet,
- a) wenn er durch Gesellschafterbeschluss angeordnet wird. Der auszuschließende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht;
 - b) wenn ein Gesellschafter den Ausschluss verlangt. Kommt die Gesellschaft dem Verlangen nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach, ist der das Verlangen stellende Gesellschafter berechtigt, namens der Gesellschaft den Ausschluss zu erklären.

- (3) Das Recht, einen Gesellschafter auszuschließen, erlischt wenn der Ausschluss nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen erklärt ist.
- (4) Ein Ausschluss wird unwirksam, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach den Absätzen 5 bis 8 vollzogen wird.
- (5) Während der Zeit zwischen dem Ausschluss und dem Vollzug des Ausschlusses ruhen die Gesellschafterrechte des ausgeschlossenen Gesellschafters mit Ausnahme der Informationsrechte.
- (6) Die Gesellschaft hat die Mitgesellschafter unverzüglich von dem Ausschluss zu unterrichten. Die Geschäftsanteile, auf die sich der Ausschluss erstreckt, können von jedem Mitgesellschafter übernommen werden. Machen mehrere von dem Recht Gebrauch, so sind sie zum Erwerb im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile berechtigt. Die übernahmewilligen Gesellschafter können sich auf eine abweichende Verteilung einigen. Das Übernahmerecht erlischt, wenn es nicht zwei Monate nach erfolgtem Ausschluss schriftlich gegenüber der Gesellschaft ausgeübt ist. Der ausgeschlossene Gesellschafter hat die Geschäftsanteile alsbald auf die Übernehmer zu übertragen.
- (7) Die Geschäftsanteile, die nicht gemäß Absatz 6 übertragen worden sind, sind
 - a) bei Ausschluss durch Gesellschafterbeschluss: einzuziehen;
 - b) bei Ausschluss auf Verlangen einzelner Gesellschafter: auf sie im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu übertragen. Diese Gesellschafter sind zur Übernahme der Geschäftsanteile verpflichtet.
- (8) Der durch einen Ausschluss nach Absatz 1 lit. a) bis lit. c) betroffene Gesellschafter erhält eine Entschädigung nach Maßgabe von § 15 Absatz 3.

§ 17 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung der Gesellschaft muss erfolgen, wenn die Erfüllung der vertragsgemäßen Zwecke aufgrund sich ändernder rechtlicher Rahmenbedingungen unmöglich wird.
- (2) Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführer, soweit sie nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung anderen Personen übertragen wird.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18 Wettbewerbsverbot

Durch Gesellschafterbeschluss kann Gesellschaftern und Geschäftsführern Befreiung von einem bestehenden Wettbewerbsverbot erteilt werden.

§ 19
Allgemeine Bestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt. Eine Befreiung von der Schriftform durch mündliche Vereinbarung ist unwirksam.
- (2) Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft oder die Rechtsbeziehungen der Gesellschafter untereinander nicht geregelt sind, gelten die Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsvorschriften nicht berührt. Die Gesellschafter sind jedoch verpflichtet, dann eine Ergänzungsvereinbarung zu treffen, die gewährleistet, dass anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung tritt, die - soweit nur möglich - dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben.
- (4) Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (5) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis ist- soweit gesetzlich zulässig - das für den Sitz der Gesellschaft zuständige Gericht.
- (6) Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten (Notar-, Gerichts- und Veröffentlichungskosten sowie etwaige im Zusammenhang mit der Gründung entstandene Beratungskosten) bis zum Betrage von Euro 2.500,00.